acf - fgv
association des communes fribourgeoises
freiburger gemeindeverband

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Modul V

Die Gemeindefinanzen

16. September 2026

Hochschule für soziale Arbeit Freiburg



Referenten

Brigitte Zbinden
Finanzinspektorin, Amt für Gemeinden

Brigitte Leiser
Juristische Beraterin, Amt für Gemeinden

Debora Friedli-Bruggman
Juristische Beraterin, Amt für Gemeinden

Andreas Aebersold
Gemeinderat, Stadt Murten

Gemeindefinanzen

Programm

- **Gesetzliche Grundlagen, Rolle des Gemeinderats und der Finanzkommission**
- **Kreditrecht**
- **Budget und Finanzplanung**
- **Festsetzung der Gemeindesteuerfüsse und – sätze**
- **Jahresrechnung und Steuerungsinstrumente**
- **IKS, Revision und Finanzaufsicht**

Gemeindefinanzen

- **Gesetzliche Grundlagen, Rolle des Gemeinderats und der Finanzkommission**
- Kreditrecht
- Budget und Finanzplanung
- Festsetzung der Gemeindesteuerfüsse und – sätze
- Jahresrechnung und Steuerungsinstrumente
- IKS, Revision und Finanzaufsicht

Gesetzliche Grundlagen zu den Gemeindefinanzen

Gesetzgebung zu den Gemeindefinanzen

- Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) – SGF 140.6
- Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) – SGF 140.61

Dokumentation über die Gemeindefinanzen

- Website des Amts für Gemeinden: www.fr.ch/gema

 → Gemeindefinanzen → Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell HRM2

Gesetzliche Grundlagen zu den Gemeindefinanzen

Übrige gesetzliche Grundlagen zu den Gemeindefinanzen

- Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG) – SGF 142.1
- Verordnung über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAV) – SGF 142.11

- Gesetz über die Gemeindesteuern (StG) – SGF 632.1

Rolle des Gemeinderats und der Finanzkommission

Befugnisse des Gemeinderats (Art. 73 GFHG)

- Der Gemeinderat ist das für die Gemeindefinanzen, insbesondere für die Finanzverwaltung der Gemeinde, zuständige Organ.

Befugnisse der Finanzkommission (Art. 72 GFHG)

- Setzt sich aus Bürgerinnen und Bürgern der Gemeindeversammlung oder den Gewählten des Generalrates zusammen; die Finanzkommission **prüft** und **nimmt Stellung** zu Finanzvorgängen des Gemeinwesens sowie zu **Vorgängen,** die Ausgaben nach sich ziehen, welche die Finanzkompetenz der Exekutive überschreiten.
- Sie unterbreitet der Legislative den Vorschlag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.

Gemeindefinanzen

- Gesetzliche Grundlagen, Rolle des Gemeinderats und der Finanzkommission
- **Kreditrecht**
- Budget und Finanzplanung
- Festsetzung der Gemeindesteuerfüsse und –Sätze
- Jahresrechnung und Steuerungsinstrumente
- IKS, Revision und Finanzaufsicht

Kreditrecht – Gesetzliche Grundlagen

Der Abschnitt *3 Kreditrecht* des Gesetzes und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden definiert die **wesentlichen Begriffe** und die **Entscheidungskompetenzen** der Organe der kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften **im Bereich der Kredite**.

Gesetzliche Grundlagen

- Artikel 24 bis 37 GFHG
- Artikel 20 und 21 GFHV

Dokumentation

- Weisung 05 / 2026 – Kreditrecht, Finanzkompetenzen und Finanzreglement

Kreditrecht – Terminologie

Anlage (Art. 3 Abs. 1 Bst. e GFHG)

- Die Anlage ist eine **ertragsorientierte Zuordnung** von Mitteln des Finanzvermögens.

Ausgabe (Art. 3 Abs. 1 Bst. c GFHG)

- Die Ausgabe ist eine Bindung von Mitteln des Finanzvermögens, um eine **öffentliche Aufgabe zu erfüllen**.

→ *Der Begriff der Ausgabe ist hier allgemein zu verstehen und kann sowohl eine Ausgabe der Investitionsrechnung als auch einen Aufwand der Erfolgsrechnung betreffen.*

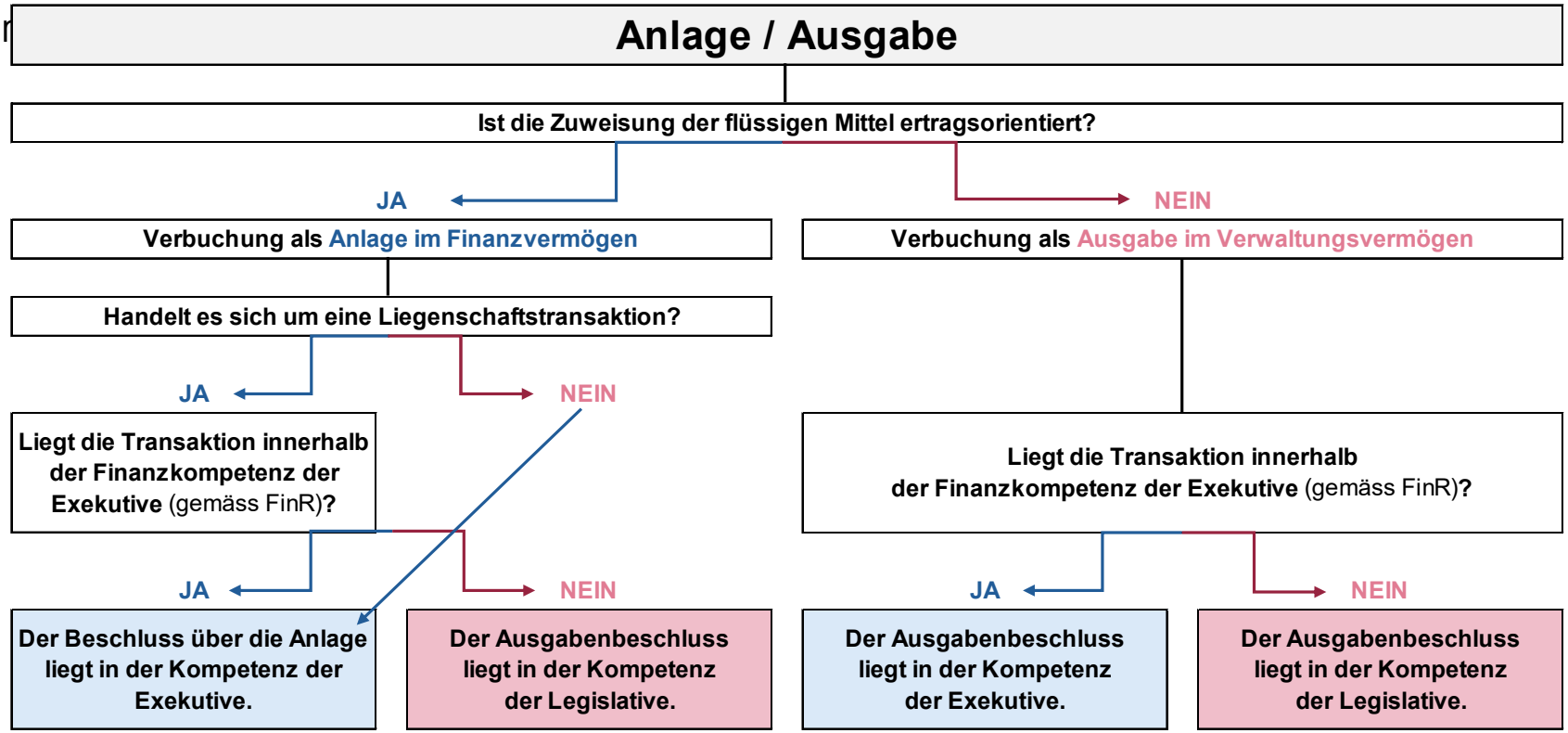
Einnahme (Art. 3 Abs. 1 Bst. d GFHG)

- Die Einnahme ist eine Zahlung durch Dritte, die zu einer **Vermehrung des Gemeindevermögens** führt.

Kreditrecht

Entscheidungsbaur

Anlage / Ausgabe



acf-fgv

Kreditrecht – Ausgabe

Neue Ausgabe (Art. 3 Abs. 1 Bst. f GFHG)

- Die Ausgabe gilt als neu, wenn die Gemeinde über eine gewisse **Handlungsfreiheit** in Bezug auf den **Betrag**, den **Zeitpunkt** oder einen **anderen wesentlichen Aspekt** der Verpflichtung verfügt.

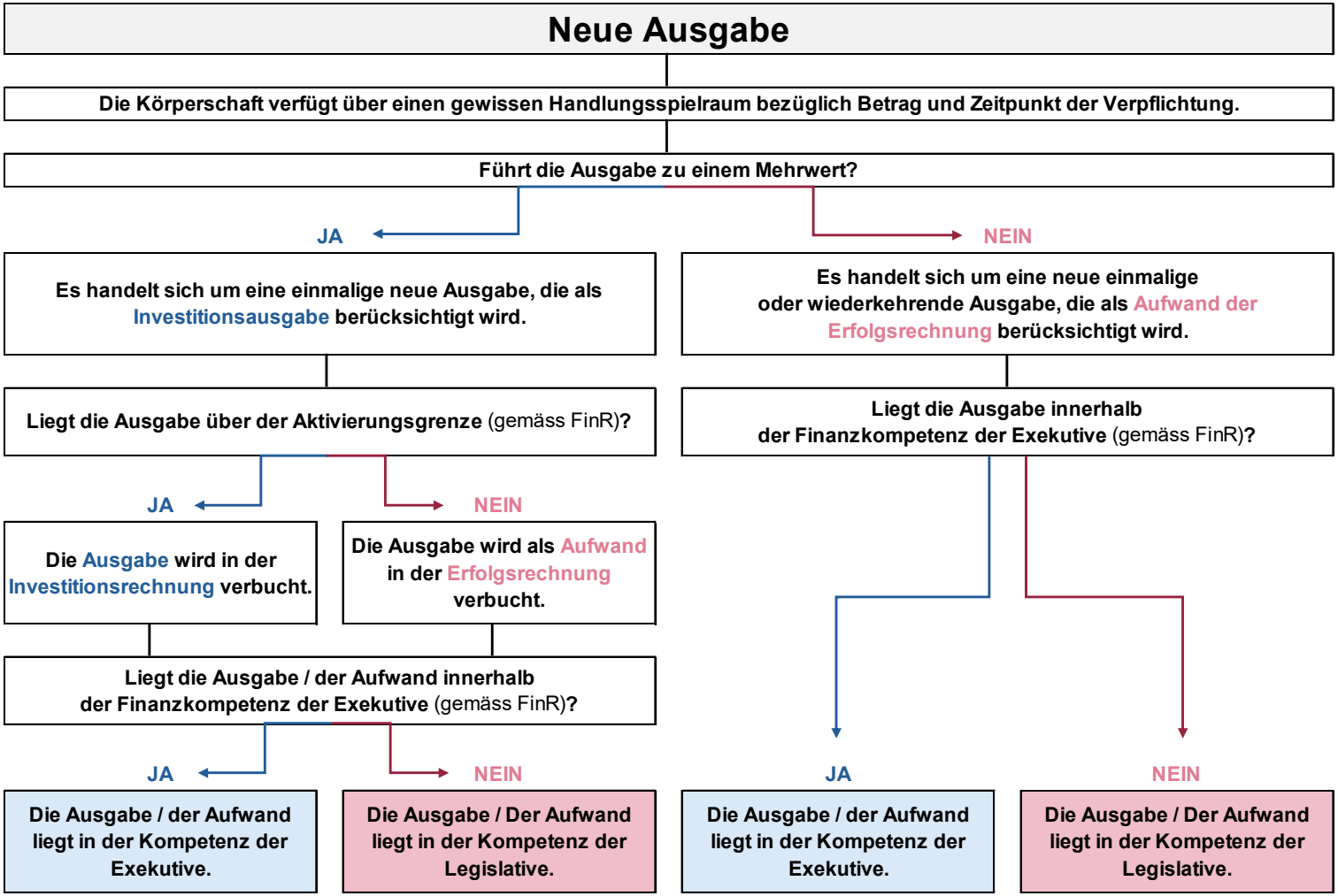
‹ **Einmalige** neue Ausgabe
 - Aufwand der Erfolgsrechnung
 - Ausgaben der Investitionsrechnung

‹ **Wiederkehrende** neue Ausgabe
 - Jährliche Ausgabe über mehrere Jahre für denselben Zweck

Kreditrecht – Ausgabe

Entscheidungsbaum

Neue Ausgabe



acf-fgv

Kreditrecht – Ausgabe

Gebundene Ausgabe (Art. 3 Abs. 1 Bst. g GFHG)

- Die Ausgabe ist dann gebunden, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn die Körperschaft hinsichtlich des **Betrags**, des **Zeitpunkts** ihrer Tätigung oder **anderer wesentlicher Modalitäten** über **keinen Handlungsspielraum** verfügt.

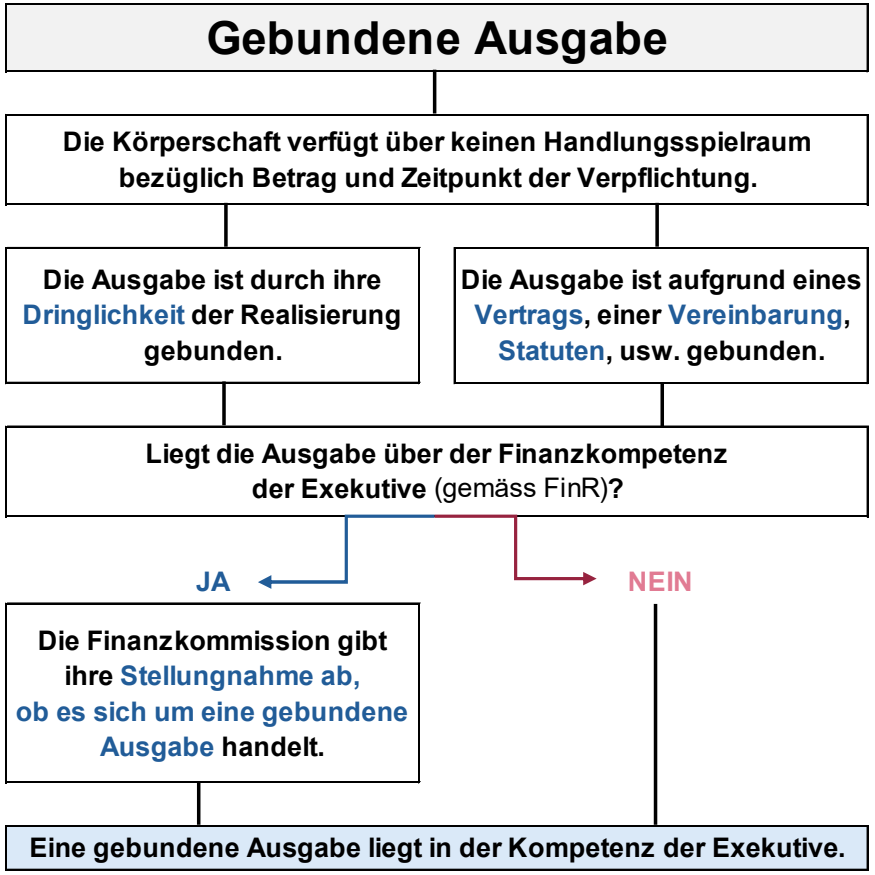
‹ Gebundene Ausgabe aufgrund eines **Vertrags**, einer **Vereinbarung**, **Statuten**, usw.

‹ Gebundene Ausgabe durch die **Dringlichkeit der Realisierung**

Kreditrecht – Ausgabe

Entscheidungsbaum

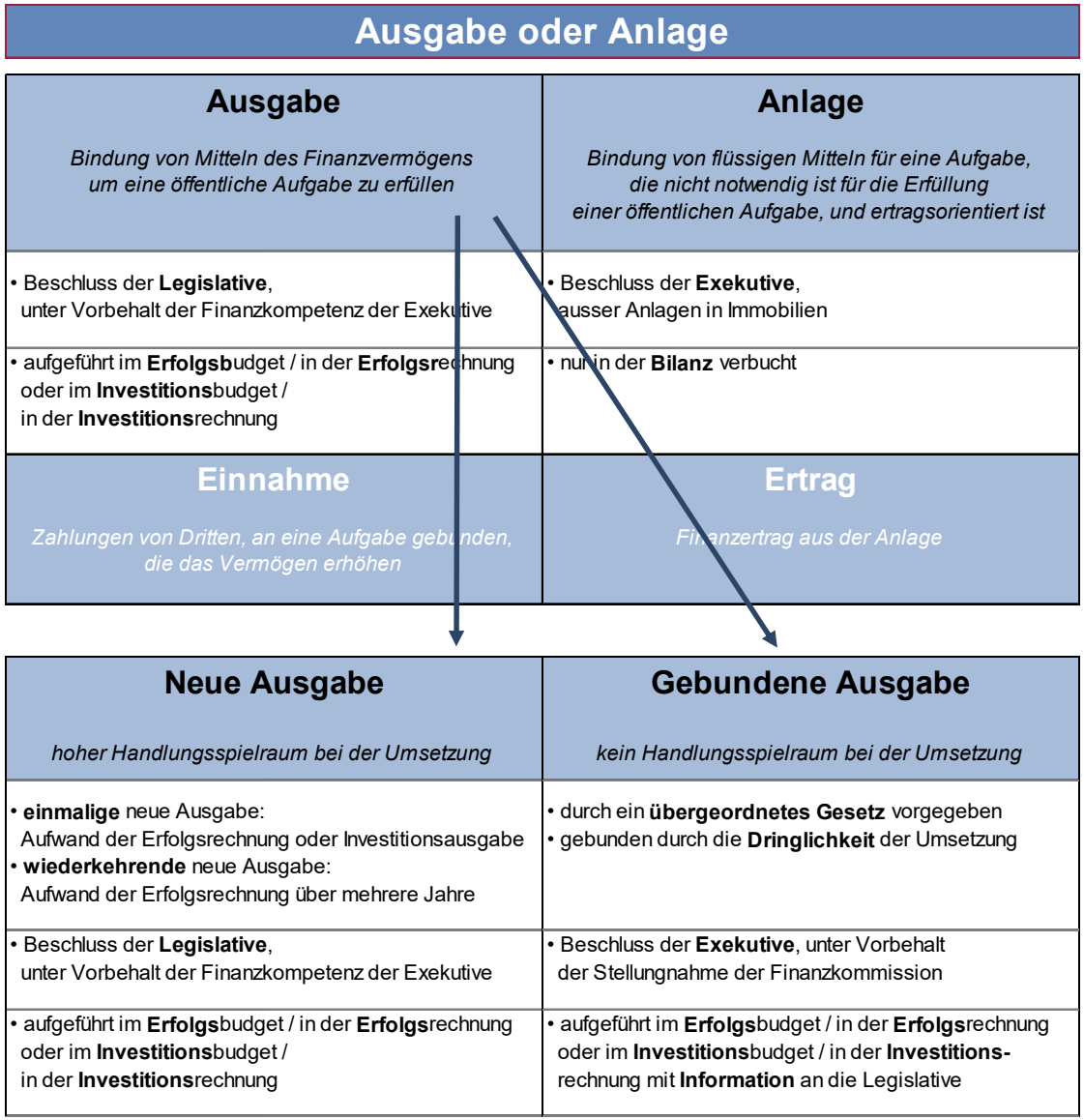
Gebundene Ausgabe



Kreditrecht

Schema

Ziel der Bindung von finanziellen Mitteln



acf-fgv

Kreditrecht – Verpflichtungskredit

Verpflichtungskredit (Art. 25 GFHG)

- Der Verpflichtungskredit ist eine Ermächtigung, **eine** einmalige oder wiederkehrende **neue Ausgabe** für einen bestimmten Zweck vorzunehmen, deren Betrag die im Finanzreglement der Gemeinde festgelegte Grenze übersteigt. Er ist eine Ausgabenbewilligung für ein **Einzelvorhaben oder** ein **Programm**.

‹ Projektierungskredit (Art. 26 GFHG)

- Abklärung der **Tragweite** und der **finanziellen Auswirkungen** umfangreicher zukünftiger Vorhaben

‹ Objektkredit (Art. 27 GFHG)

- Verpflichtungskredit für ein **Einzelvorhaben**

‹ Rahmenkredit (Art. 28 GFHG)

- mehrere Einzelvorhaben, die in einem **Programm** zusammengefasst sind und einen **objektiven Zusammenhang** aufweisen

Kreditrecht – Verpflichtungskredit

Zusatzkredit (Art. 33 GFHG)

- Bei **Überschreitung des genehmigten Verpflichtungskredits** wird dieser durch den Zusatzkredit ergänzt. Er ist von der Exekutive bei der Legislative **ohne Verzug zu beantragen.**

Schlussabrechnung (Art. 31 GFHG)

- Die Schlussabrechnung wird der Legislative bei Abschluss eines Vorhabens zur **Information** vorgelegt.

Verfall (Art. 31 GFHG)

- Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn mit der Umsetzung des Vorhabens **nicht innert fünf Jahren begonnen wurde,** Rechtsstreitigkeiten bleiben vorbehalten

Verzicht oder Änderung eines Vorhabens (Art. 20 GG und Art. 25 GFHG)

- Vorschlag der Exekutive, ein von der Legislative in den drei vorangehenden Jahren beschlossenes Vorhaben erneut zu behandeln; die **Legislative ist zuständig** den Verzicht oder die Änderung des Projekts zu beschliessen.

Kreditrecht – Budgetkredit

Budgetkredit (Art. 34 GFHG)

- Der Budgetkredit ermächtigt die Exekutive, die **Jahresrechnung** für einen bestimmten Zweck bis zum im Budget **festgelegten Betrag zu belasten**. Er ist eine **Ausgabenbewilligung für ein Budgetjahr**.

Nachtragskredit (Art. 35 GFHG)

- Bei **Überschreitung des genehmigten Budgetkredits** wird dieser durch den Nachtragskredit ergänzt. Er ist ohne Verzug bei der Legislative einzuholen.

Kreditrecht – Budgetkredit

Kreditüberschreitung (Art. 36 GFHG)

- Kreditüberschreitungen können von der **Exekutive** beschlossen werden, falls ein Aufwand (Erfolgsrechnung) oder eine Ausgabe (Investition) nicht **ohne nachteilige Folgen** für die Gemeinde **aufgeschoben** werden kann oder es sich um eine **gebundene Ausgabe** handelt.
- Kompensation durch sachbezogene Erträge (Erfolgsrechnung) oder Einnahmen (Investitionsrechnung)
- Begründete Liste der Kreditüberschreitungen, unter Vorbehalt der im Finanzreglement festgelegten Schwellen

Verfall (Art. 37 GFHG)

- Budget- und Nachtragskredite (Erfolgsrechnung) verfallen am **Ende des Rechnungsjahres**.

Kreditrecht

Schema

Verfahren für Ausgabenbewilligungen

Kreditrecht	
Verpflichtungskredit → *Ausgabenbewilligung für ein Einzelvorhaben*	**Budgetkredit** *Ausgabenbewilligung für ein Budgetjahr*
• betrifft eine **neue Ausgabe** (Erfolgsaufwand oder Investitionsausgaben) • Beschluss durch der **Legislative** aufgrund einer Botschaft der Exekutive • Betrag höher als die der Exekutive gewährte **Finanzkompetenz**	• **jährlich im Budget** der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung aufgeführter Betrag
• Arten von Verpflichtungskrediten: - **Projektierungskredit** - **Objektkredit** - **Rahmenkredit**	
Der jährliche Betrag des Verpflichtungskredits ist im Budget der Erfolgs- oder der Investitionsrechnung aufgeführt	
Kreditüberschreitung	
• **Zusatzkredit** falls Verpflichtigtungskredit ungenügend • Beschluss durch die **Legislative** sobald Kenntnis der Überschreitung, unter Vorbehalt der Finanzkompetenz der Exekutive	• **Nachtragskredit** falls Budgetkredit ungenügend • Beschluss durch die **Legislative** sobald Kenntnis der Überschreitung, unter Vorbehalt der Finanzkompetenz der Exekutive
Kreditabrechnung	
• **Abrechnung des Verpflichtungskredits** wird der Legislative **nach Abschluss des Projekts** zur Information unterbreitet	
Verfall des Kredits	
• Verfall des Verpflichtungskredits wenn die Umsetzung **nach fünf Jahren ab Beschluss** nicht begonnen hat; unter Vorbehalt eines Rechtsstreits • Vorschlag durch die Exekutive auf den **Verzicht** oder die **Änderung** eines Projekts unterliegt der Genehmigung durch die **Legislative**	• **Verfall des Budgetkredits am Ende des Rechnungsjahrs**

acf-fgv

Kreditrecht – Finanzreglement

Finanzreglement (Art. 42 GFHG)

- Das Gemeinwesen muss über ein Finanzreglement verfügen, das die **Regeln** und **Finanzkompetenzen** festlegt.
- Es erlässt ein **Ausführungsreglement über die Finanzen**, das die Kompetenzen bezüglich Abhebungen von Guthaben und die Unterschriftsberechtigungen der **Exekutivmitglieder** und des **Verwaltungspersonals** definiert (Art. 73 Abs. 2 Bst. a GFHG und Art. 36 GHFV).

Musterreglemente

veröffentlicht in den Musterreglementen unter *Allgemeine Verwaltung*:

- Nr. 021.0 Finanzreglement (FinR) und seine Erläuterungen
- Nr. 021.1 Ausführungsreglement über die Finanzen (FinAR) und seine Erläuterungen

Kreditrecht – Finanzreglement

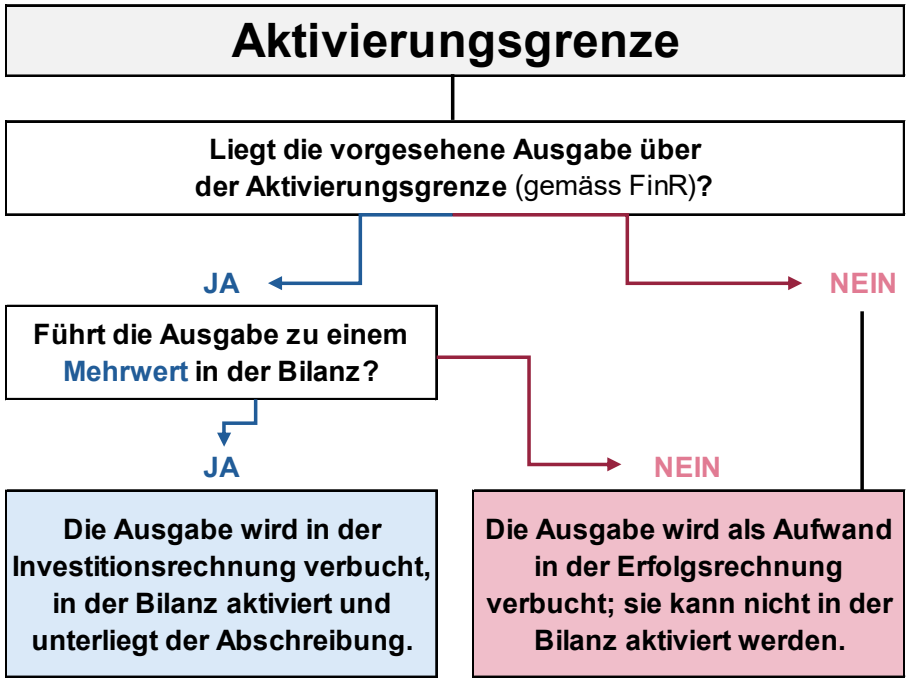
Obligatorische Bestimmungen

- **Aktivierungsgrenze**
 - Schwellenwert, ab welchem ein Gut in der Bilanz aktiviert wird und der Abschreibung unterliegt.
- Schwellenwert der von der Legislative der Exekutive gewährten **Finanzkompetenzen**
 - neue Ausgaben
 - Zusatzkredite
 - Nachtragskredite
- **Fakultatives Referendum** (nur für Gemeinden mit einem Generalrat)
 - Schwellenwert, ab welchem das Referendum verlangt werden kann

Kreditrecht – Finanzreglement

Entscheidungsbaum

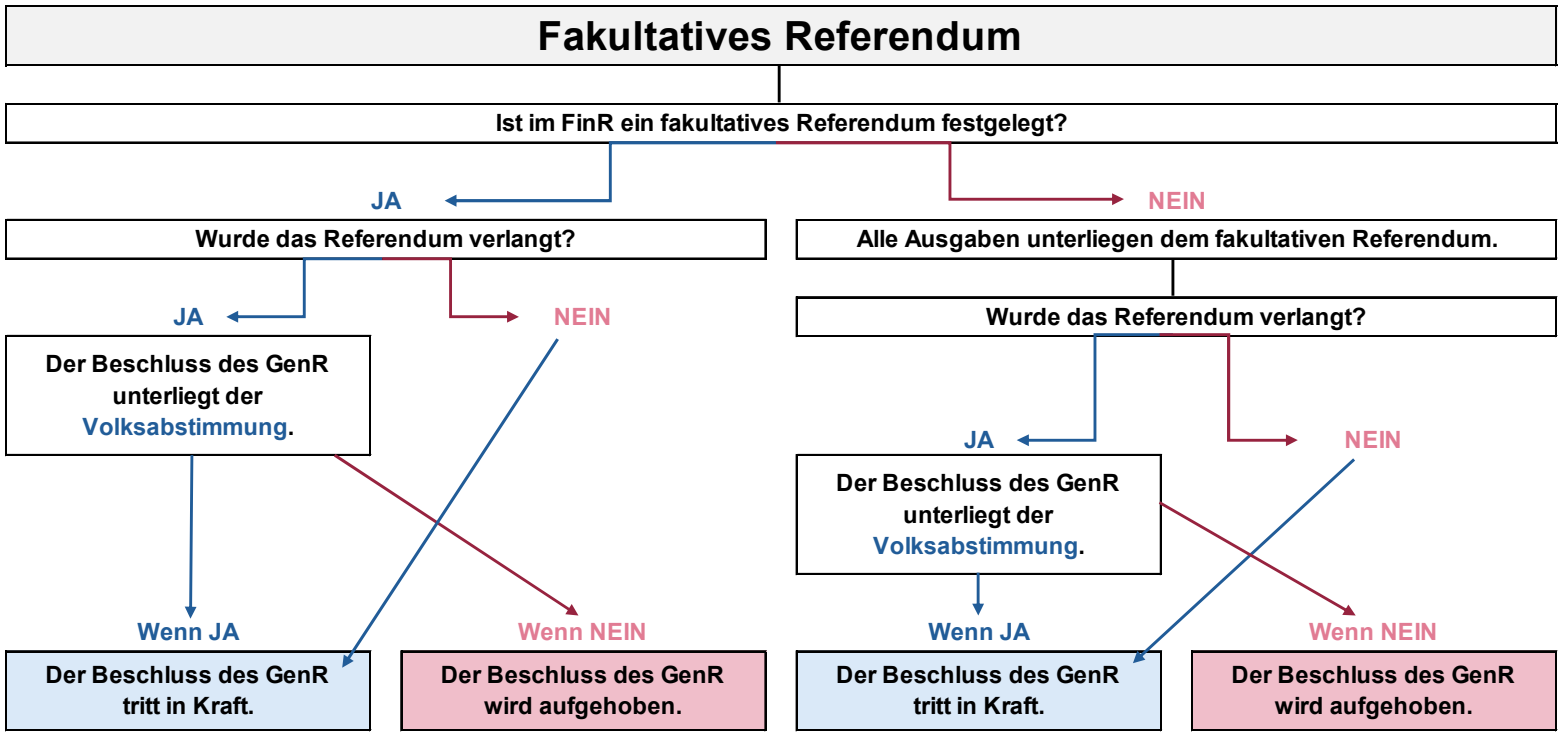
Aktivierungsgrenze



Kreditrecht – Finanzreglement

Entscheidungsbaum

Fakultatives Referendum



Kreditrecht – Finanzreglement

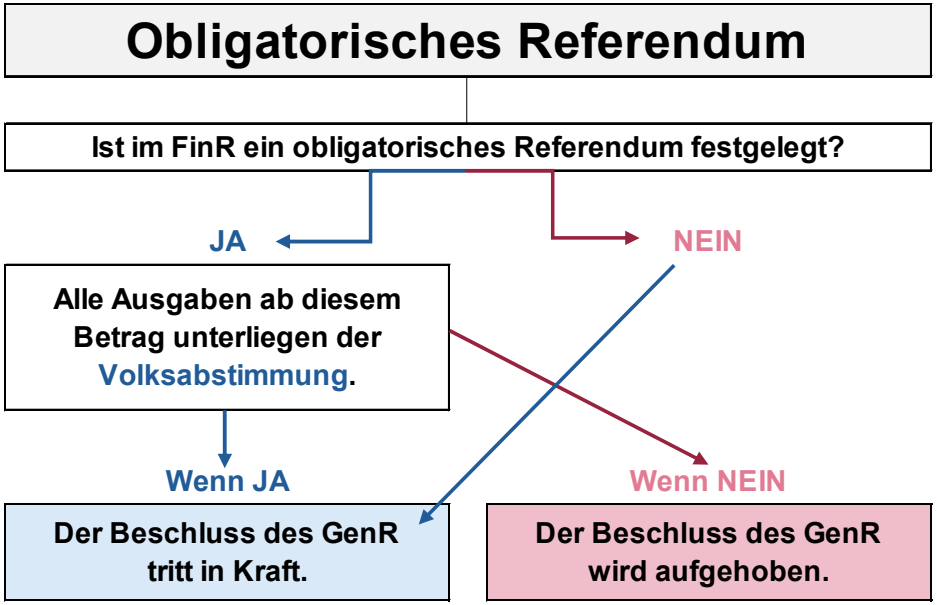
Fakultative Bestimmungen

- Schwellenwerte für **Buchungen**
 - Interne Verrechnung
 - Aktive und passive Rechnungsabgrenzung
- **Übrige** finanzielle **Kompetenzen** der Exekutive (Art. 67 Abs. 1 Bst. j bis o GFHG)
 - Grenzen, die für verschiedene Kompetenzen, Liegenschaftstransaktionen, Übertragung von Aufgaben, interkommunale Vereinbarungen, Bürgschaften und Garantien, Darlehen und Beteiligungen, definiert werden können.
- **Obligatorisches Referendum** (nur für Gemeinden mit einem Generalrat)
 - Grenzen ab welcher ein Beschluss des Generalrats obligatorisch einer Volksabstimmung unterliegt

Kreditrecht – Finanzreglement

Entscheidungsbaum

Obligatorisches Referendum



Gemeindefinanzen

- Gesetzliche Grundlagen, Rolle des Gemeinderats und der Finanzkommission
- Kreditrecht
- **Budget und Finanzplanung**
- Festsetzung der Gemeindesteuerfüsse und –sätze
- Jahresrechnung und Steuerungsinstrumente
- IKS, Revision und Finanzaufsicht

acf-fgv

Finanzielle Steuerung – Budget und Finanzplanung



Finanzielle Steuerung – Grundsätze

Drei Grundregeln (Art. 20 GFHG)

- Das Budget der Erfolgsrechnung muss ausgeglichen sein
- Die Steuerfüsse und -sätze müssen so festgelegt werden, dass das Gleichgewicht des Finanzhaushalts gewährleistet ist
- Ein Aufwandüberschuss ist nur dann gestattet, wenn er durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt werden kann

Bei unausgeglichenem Ergebnis (Art. 21 GFHG)

- **Aufwandüberschuss:** wird dem Eigenkapital belastet / erhöht den Bilanzfehlbetrag
- **Ertragsüberschuss:** wird dem Eigenkapital angerechnet / dient der Abtragung des Bilanzfehlbetrags
- **Fehlbetrag in der Bilanz:** muss in mindestens fünf Jahren abgetragen werden

Finanzielle Steuerung – Grundsätze

Finanzkennzahlen und Schuldengrenze

- Für die Verschuldung betreffenden Finanzkennzahlen wurden Grenzwerte festgelegt. Bei Überschreitung dieser Grenzwerte muss die Gemeinde die Massnahmen darlegen, die sie getroffen hat, damit sie binnen fünf Jahren wieder eingehalten werden können (Art. 22 GFHG).

- **Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden legt fest, dass wenn der Nettoverschuldungsquotient 200% überschreitet, der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der letzten fünf Jahre mindestens 80% erreichen muss (Art. 19 Abs. 1 GFHV).**

 → *Diese neue Regel ersetzt die Schuldenkontrolle.*

Finanzielle Steuerung – Budget (GFHG)

Budget (Art. 7 – 11 GFHG)

- **Art. 7 – Zweck**: Das Budget dient der **kurzfristigen Steuerung** von Finanzen und Leistungen.
- **Art. 8 – Zuständigkeit und Verfahren**: Der Gemeinderat erstellt jährlich den Budgetentwurf und legt ihn der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat vor. ff.
- **Art. 9 – Gliederung**: Das Budget wird gemäss dem Kontenrahmen im harmonisierten Rechnungslegungsmodell (**HRM2**) erstellt.
- **Art. 10 – Grundsätze der Budgeterstellung**: a) Jährlichkeit, b) Spezifikation, c) Bruttodarstellung, d) Vergleichbarkeit, e) Stetigkeit, f) Fortführung
- **Art. 11 – Inhalt**: Das Budget enthält:
 a) in der Erfolgsrechnung: den zu bewilligenden Aufwand und geschätzten Ertrag
 b) in der Investitionsrechnung: die zu bewilligenden Ausgaben und geschätzten Einnahmen

 Der Gemeinderat erläutert in einer Botschaft die im Budget enthaltenen Beträge, insbesondere diejenigen, die gegenüber dem Budget des Vorjahres starke Schwankungen aufweisen.

Finanzielle Steuerung – Budget (Bsp. Murten)

Elemente des Budgets

- Botschaften zu den Verpflichtungskrediten 2026
 - Teil des Budgets 2026, separat traktandiert, vorgängig behandelt
- Botschaft zum Budget 2026, beinhaltend
 - Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung
 - Überblick Budget 2026
 - Erfolgsrechnung (Arten- und Funktionale Gliederung)
 - Investitionsrechnung (Arten- und Funktionale Gliederung mit Projekten)
 - Kontrolle der Verpflichtungs- und Budgetkredite
 - Geldflussrechnung
 - Bilanz
 - Finanzkennzahlen + Basiszahlen

Finanzielle Steuerung – Budget (Bsp. Murten)

Wichtige Steuerungselemente des Budgets

- Erfolgsrechnung:
 - «**Operatives Ergebnis**» - zentrale Steuerungsgrösse
 - «Gesamtergebnis» - Kontrollgrösse «Gewinn/Verlust unter dem Strich»
- Investitionsrechnung:
 - Verpflichtungskredite vs. Budgetkredite und gebundene Ausgaben
 - Verpflichtungskreditkontrolle als Mehrjahres-Übersicht
- Geldflussrechnung:
 - «**Geldfluss aus operativer Tätigkeit**» - zentrale Steuerungsgrösse
- Bilanz und Kennzahlen:
 - Finanz- und Verwaltungsvermögen / Eigen- und Fremdkapital
 - Nettoverschuldung und Eigenfinanzierungsgrad
 - **«Nettoverschuldungsquotient»** - zentrale Steuerungsgrösse

Finanzielle Steuerung – Finanzplan (GFHG, GFHV)

Finanzplan (Art. 5 – 6 GFHG)

- **Art. 5 – Zweck**: Die Finanzplanung dient der **mittelfristigen Planung und Steuerung** der Finanzen und der Leistungen.
- **Art. 6 – Zuständigkeit und Verfahren**: Die Gemeinde erstellt den Finanzplan **über fünf Jahre**. Der Finanzplan wird **regelmässig** und entsprechend den Bedürfnissen, jedoch **mindestens einmal jährlich** nachgeführt. Der Finanzplan wird vom **Gemeinderat** beschlossen und an die Finanzkommission und die Gemeindeversammlung oder den Generalrat weitergeleitet.

 Der Staatsrat erlässt Mindestvorschriften zum Finanzplan -> siehe GFHV nachstehend

Finanzplan (Art. 5 GFHV)

- **Art. 5 – Struktur:** Im Finanzplan werden die Gemeindetätigkeiten in Hauptaufgaben aufgeteilt, die wiederum in Aufgabengruppen unterteilt werden. Die zahlenmässige Entwicklung wird **über die drei letzten Rechnungsjahre** berücksichtigt.

Finanzielle Steuerung – Finanzplan (GFHV)

Finanzplan (Art. 6 GFHV)

- **Art. 6 – Inhalt**: Der Finanzplan enthält mindestens folgende Elemente:
 a) die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten;
 b) die strategischen Ziele, die Aufgaben und Leistungen der Gemeinde sowie einen Überblick über deren voraussichtliche Entwicklung;
 c) den Planaufwand und –ertrag;
 d) die Planinvestitionsausgaben und –einnahmen;
 e) die Schätzung des Finanzierungsbedarfs;
 f) die Finanzierungsmöglichkeiten;
 g) die Entwicklung des Vermögens und der Verschuldung.

 Die Ämter des Staates und die Gemeindeverbände teilen den Gemeinden regelmässig die Daten mit, die einen Einfluss auf ihre Finanzpläne haben können.

Finanzielle Steuerung – Finanzplan (Bsp. Murten)

Elemente des Finanzplans 2026 – 2030

- Strategische Handlungsfelder des Gemeinderats
- Planungsprämissen
- Finanzielle Ziele und Steuerungsgrössen
- Planrechnungen im Detail, beinhaltend
 - Überblick Finanzplan 2026 – 2030
 - Erfolgsrechnung (Artengliederung)
 - Investitionsrechnung (Arten- und Funktionale Gliederung mit Projekten)
 - Geldflussrechnung
 - Selbstfinanzierung Funktionale Gliederung nach Ressort
 - Bilanz
 - Finanzkennzahlen + Basiszahlen

Finanzielle Steuerung – Finanzplan (Bsp. Murten)

Finanzielle Ziele und Steuerungsgrössen

Gesetzliche Kennzahl	**R2024**	**P2030**	**Zielwert Gemeinderat** (definiert im November 2022)
Nettoschuld I	-0.3 Mio. CHF	67.3 Mio. CHF	Max. 60 Mio. CHF
Nettoschuld I je Einwohner	-28 CHF	6'801 CHF	Max. 6' 000 CHF
Nettoverschuldungs-quotient in %	-0.9 %	181.9 %	Max. 170 %
Selbstfinanzierungs-grad	44.2 %	391.3 %	50 - 100 %
Operatives Ergebnis der Erfolgsrechnung	-0.9 Mio. CHF	1.2 Mio. CHF	Bis 2030: max. -3.8 Mio. CHF Ab 2031: +0 CHF
Ergebnis der Erfolgsrechnung	3.4 Mio. CHF	5.0 Mio. CHF	Ab 2031: +0 CHF

Gemeindefinanzen

- Gesetzliche Grundlagen, Rolle des Gemeinderats und der Finanzkommission
- Kreditrecht
- Budget und Finanzplanung
- **Festsetzung der Gemeindesteuerfüsse und –sätze**
- Jahresrechnung und Steuerungsinstrumente
- IKS, Revision und Finanzaufsicht

Festsetzung der Gemeindesteuerfüsse und -sätze

Gesetzliche Grundlage

- Gesetz über die Gemeindesteuern (GStG) – SGF 632.1

Dokumentation

- info'GemA – Festsetzung und Bezug der Gemeindesteuern
- info'GemA 24 / 2024 – Das Verfahren zum Beschluss des Budgets (Punkt 3.2.)

Statistik

- Statistik der Gemeindesteuerfüsse und -sätze

Arten von Gemeindesteuern

Die Steuerfüsse und –sätze werden **vom Gemeinderat vorgeschlagen** und **von der Gemeindeversammlung** /
vom Generalrat beschlossen (Art. 67 Abs. 1 Bst. i GFHG).

Ordentliche Gemeindesteuern (Art. 3 bis 5 GStG)

- Steuerfuss der Einkommens- und Vermögenssteuer
 - ein **identischer Steuerfuss** auf Einkommen und Vermögen
 - festgesetzt in **% der einfachen Kantonssteuer**, mit einer Dezimale (Bsp. 89,5 %)
 - **darf 100,0% nicht übersteigen**, ausnahmsweise kann vom Staatsrat ein Steuerfuss bis 125,0% genehmigt werden.
- Steuerfuss der Gewinn- und Kapitalsteuer
 - ein **identischer Steuerfuss** auf Gewinn und Kapital
 - festgesetzt in **% der einfachen Kantonssteuer**
 - **darf 100,0% nicht übersteigen** (keine Ausnahmen)

→ Die Steuerfüsse für die natürlichen und die juristischen Personen können unterschiedlich sein.

Arten von Gemeindesteuern

Besondere Gemeindesteuern (Art. 13 bis 18 GStG)

- Liegenschaftssteuer
 - Festgesetzt in **‰ des Steuerwerts von Liegenschaften**, die auf dem Gemeindegebiet liegen, mit zwei Dezimalen (Bsp. 2,75 ‰)
 - Steuer betrifft sowohl natürliche wie juristische Personen, **darf 3,00 ‰ nicht übersteigen**
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
 - Steuerfusst festgesetzt in **% der einfachen Kantonssteuer**, mit einer Dezimale, **darf 70,0 % nicht übersteigen**
- Handänderungssteuer
 - Satz wird in **Franken pro Franken Kantonssteuer** festgesetzt, **darf Fr. 1,00 nicht übersteigen**
- Grundstückgewinnsteuer
 - **wird vom Kanton erhoben**, der Steuersatz ist nicht Gegenstand eines Gemeindebeschlusses.
 - die Gemeinden erhalten **Fr. 0,60 pro Franken Kantonssteuer**

Steuerarten

Andere mögliche Steuern (Art. 23 und 24 GSTG)

Die Erhebung gewisser Steuern ist nur möglich, wenn ein **spezifischen Gemeindereglement** erlassen wird.

- Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässen
- Steuer auf Geschicklichkeitsgrossspielen
- Steuer auf Verteilautomaten
- Steuer auf dem zeitweiligen Gewerbe
- Hundesteuer

Festsetzung der Gemeindesteuerfüsse und -sätze

Beispiel

Festsetzung der Steuerfüsse/-sätze im Budgetverfahren

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom ... / der Sitzung des Generalrates vom ...

2. Präsentation des Finanzplans

3. Allgemeine Präsentation des Budgets

4. Steuerfüsse und -sätze

4.1 Erhöhung des Steuerfusses auf der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen von 80,0 % auf 85,0 % der einfachen Kantonssteuer

4.2 Erhöhung des Steuerfusses auf die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen von 70,0 % auf 75,0 % der einfachen Kantonssteuer

4.3. Senkung des Liegenschaftssteuersatzes von 3,00 ‰ auf 2,50 ‰ des Steuerwerts von Liegenschaften

Anmerkung
Die Tagesordnung muss mindestens den neuen Steuerfuss oder den geänderten Steuersatz erwähnen (Art. 64 Abs. 3 GFHG).
Für jeden Steuerfuss oder -satz, der geändert werden soll, muss die Stellungnahme der Finanzkommission eingeholt werden, bevor separat darüber abgestimmt wird.

5. Budget 202X

5.1 Erfolgsbudget *(Präsentation im Detail)*
a) Instandsetzung – Anstrich des Gebäudes der Gemeindeverwaltung
b) Jährliche Subvention für den neuen Verein im Ort «Théâtre des Tréteaux»
c) (...)

Festsetzung der Gemeindesteuerfüsse und -sätze

Beispiel

Auszug aus einer vom GemA erstellten Mitteilung der Gemeindesteuern

Gemeinde – Gemeindesteuerfüsse

Das Amt für Gemeinden hat aufgrund der Mitteilung der Gemeinde die folgenden Steuern gemäss Artikel 64 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG; 140.6) eingetragen:

Steuerfüsse / Steuersätze	Steuern	Gemeindversammlung / Generalrat	Gültig ab
84.0 %	Steuer auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, in % der einfachen Kantonssteuer	05.12.2025	01.01.2026
84.0 %	Steuer auf Gewinn und Kapital der juristischen Personen, in % der einfachen Kantonssteuer	24.04.2026	01.01.2026
2.00 ‰	Liegenschaftssteuer, in ‰ des Steuerwerts	02.12.2022	01.01.2023
66.7 %	Erbschafts- und Schenkungssteuern, in % der Kantonssteuer	30.11.2007	01.01.2008
Fr. 1.00	Handänderungssteuern auf den entgeltlichen Grundstücksübertragungen, in Franken je Franken Kantonssteuer	10.12.1982	01.01.1985

acf-fgv

Gemeindefinanzen

- Gesetzliche Grundlagen, Rolle des Gemeinderats und der Finanzkommission
- Kreditrecht
- Budget und Finanzplanung
- Festsetzung der Gemeindesteuerfüsse und –sätze
- **Jahresrechnung und Steuerungsinstrumente**
- IKS, Revision und Finanzaufsicht

acf-fgv

Jahresrechnung und Steuerungsinstrumente

Zusammensetzung der Jahresrechnung (Art. 13 GFHG)

- Bilanz
- Erfolgsrechnung
- Dreistufiger Erfolgsausweis
- Investitionsrechnung
- Geldflussrechnung
- Anhang
 - Eigenkapitalnachweis
 - Rückstellungsspiegel
 - Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel
 - Anlagespiegel
 - harmonisierte Finanzkennzahlen

Jahresrechnung

Bilanz (Art. 14 GFHG)

Die Bilanz zeigt die Aktiven und Passiven der Gemeinde.
Sie ist eine **statische Aufstellung,** eine Momentaufnahme, eine Abbildung am 31. Dezember, die die Vermögenswerte und das Kapital darstellt.

- **Aktiven**
 - Finanzvermögen: gekaufte oder erstellte Güter, die die Gemeinde ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben veräussern kann.
 - Verwaltungsvermögen: Güter die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben (obligatorische oder selbstgewählte) notwendig sind.
- **Passiven**
 - Fremdkapital: finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten (Schulden), Rückstellungen
 - Eigenkapital: Spezialfinanzierungen, Aufwertungsreserve, Bilanzüberschuss (-fehlbetrag)

Jahresrechnung

Erfolgsrechnung (Art. 15 GFHG)

- Die Erfolgsrechnung zeigt alle **laufenden Aufwände** und **Erträge**.
- Es ist eine **dynamische Rechnung**, eine fortlaufende Aufstellung, die sich auf den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember bezieht.

Dreistufiger Erfolgsausweis

- Die Struktur der dreistufigen Erfolgsrechnung erlaubt es, die verschiedenen Buchhaltungsvorgänge zu unterscheiden:

 1° **betriebliches** Ergebnis → ordentliche betriebliche Tätigkeit
 + Ergebnis aus Finanzierung

 2° **operatives** Ergebnis → ordentliche betriebliche Tätigkeit und Finanzierungstätigkeit
 + Ergebnisse der ausserordentlichen Buchungen; Buchungen, die nicht beinflussbar sind → ***sind selten bis inexistent!***

 3° **Gesamt**ergebnis → operatives und ausserordentliches Ergebnis, das das **Eigenkapital verändert**

Jahresrechnung

Präsentation

Dreistufiger Erfolgsausweis

-	*Betrieblicher Aufwand*				
	30	Personalaufwand			
	31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			
	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			
	35	Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen			
	36	Transferaufwand			
	37	Durchlaufende Beiträge			
+	*Betrieblicher Ertrag*				
	40	Fiskalertrag			
	41	Regalien und Konzessionen			
	42	Entgelte			
	43	Verschiedene Erträge			
	45	Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen			
	46	Transferertrag			
	47	Durchlaufende Beiträge			
		ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT	=	*1. STUFE*	
-	34	Finanzaufwand	–		
+	44	Finanzertrag	+		
=	**ERGEBNIS AUS FINANZIERUNG**		+		
		OPERATIVES ERGEBNIS	=	*2. STUFE*	
-	38	Ausserordentlicher Aufwand	–		
+	48	Ausserordentlicher Ertrag	+		
=	**AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS**		=		
		GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	=	*3. STUFE*	

Jahresrechnung

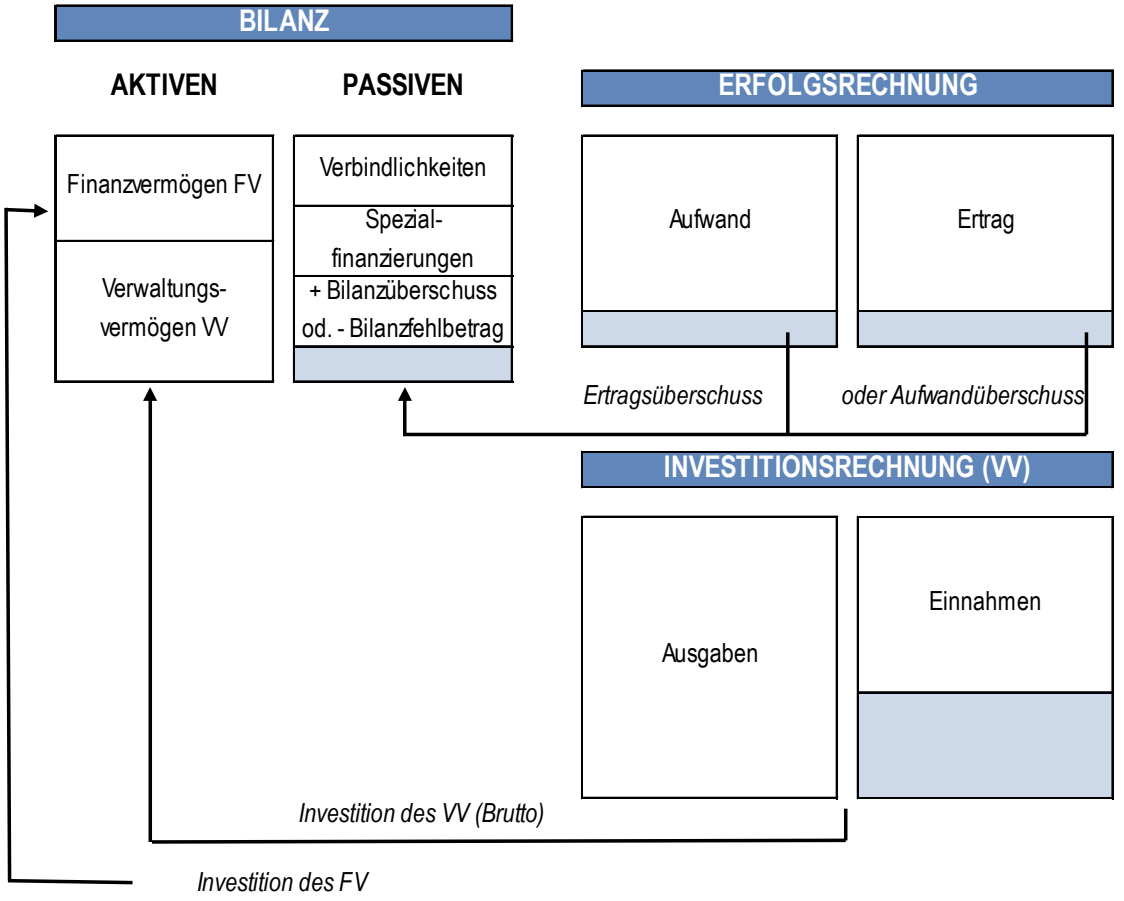
Investitionsrechnung (Art. 16 GFHG)

- Die Investitionsrechnung umfasst **Ausgaben** und **Einnahmen** für Güter mit einer mehrjährigen **Nutzungsdauer**.
- Sie enthält nur die Güter des **Verwaltungsvermögens** (Güter des Finanzvermögens werden direkt in die Bilanz übertragen). Sie werden brutto aktiviert, Subventionen und Investitionsbeiträge Dritter werden in den Passiven im Fremdkapital aufgeführt.
- Es ist eine **dynamische Rechnung**, eine fortlaufende Aufstellung, die sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember bezieht.

Jahresrechnung

Präsentation

Struktur der Jahresrechnung HRM2



Jahresrechnung

Geldflussrechnung (Art. 17 GFHG)

- Gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel
- Ist Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde
- Präsentation: **indirekte Methode**:
 - ausgehend vom Ergebnis der Erfolgsrechnung

Steuerungsinstrumente

8 harmonisierte Finanzkennzahlen (Art. 23 GFHG)

- Nettoverschuldungsquotient
- Selbstfinanzierungsgrad
- Zinsbelastungsanteil
- Bruttoverschuldungsanteil
- Investitionsanteil
- Kapitaldienstanteil
- Nettoschuld in Franken pro Einwohner
- Selbstfinanzierungsanteil

→ *Es steht ein standardisiertes Berechnungsmodell Excel zur Verfügung:*
Weisung 06 / Anhang / Finanzkennzahlen HRM2

Steuerungsinstrumente

Finanzkennzahlen und Begrenzung der Verschuldung (Art. 19 GFHV)

- Überschreitet der **Nettoverschuldungsquotient** 200 %, so muss der durchschnittliche **Selbstfinanzierungsgrad** der letzten fünf Jahre mindestens 80 % erreichen.
- Andernfalls sind Massnahmen zu ergreifen, damit diese Werte in einer Frist von maximal **fünf Jahren** eingehalten werden.

Gemeindefinanzen

- Gesetzliche Grundlagen, Rolle des Gemeinderats und der Finanzkommission
- Kreditrecht
- Budget und Finanzplanung
- Festsetzung der Gemeindesteuerfüsse und –sätze
- Jahresrechnung und Steuerungsinstrumente
- **IKS, Revision und Finanzaufsicht**

acf-fgv

Internes Kontrollsystem – IKS

Verpflichtung zur Einführung und Aufrechterhaltung eines IKS (Art. 55 und 56 GFHG)

- Das IKS muss einen reibungslosen **Ablauf der Schlüsselprozesse** der Gemeinde und die Kontinuität der wesentlichen Tätigkeiten gewährleisten.

- Es muss an jede Gemeinde (Grösse, Funktionsweise,…) angepasst sein und sich auf **die Absicherung von Risiken** konzentrieren:
 - finanzielle
 - organisatorische
 - IT-bezogene

- Es ist muss angepasst werden, um seine Wirkung zu bewahren.

Internes Kontrollsystem – IKS

Matrix der Risiken

- Für jedes identifizierte Risiko ist zu prüfen, dass es durch eine Kontrolle abgedeckt wird.
- Bedeutung der Formalisierung und der Dokumentation

Risikoinventar									Kontrollinventar				
Risiken	Ziele der Kontrolle								Beispiele für Kontrollen		Verantwortliche Person	Kontrollhäufigkeit	Art der Kontrolle
Beschreibung des Risikos und mögliche Ursachen	Vollständigkeit	Genauigkeit	Gültigkeit	Zugang	Existenz/Präsenz	Bewertung	Rechte und Pflichten	Präsentation & Veröffentlichung	Nr.	Beschreibung der Kontrollen		P = permanent Q = täglich H = wöchentlich M = monatlich T = vierteljährlich A = jährlich	M = manuell A = automatisiert
Bank und Post: Die Bank- oder Postguthaben sind falsch. • Bank- oder Postguthaben sind falsch oder nicht vorhanden. • Transaktionen werden falsch verbucht. • Es werden unberechtigte Bargeldabhebungen vorgenommen (falsch oder missbräuchlich). • Bei Transaktionen wird das Vier-Augen-Prinzip nicht angewandt. • keine Funktionstrennung zwischen Bearbeitung von Fixdaten und Zahlungen.	x	x	x	x	x	x			F5	Alle Transaktionen bedürfen einer schriftlichen Autorisierung (gemäss der Unterschriftenregelung).		P	M
									F6	Zahlungen müssen von zwei Personen ausgelöst werden. Das Zahlungsjournal dient als Zahlungsnachweis.		P	M/A
									F7	Bank- und Postkontoauszüge werden periodisch mit den Finanzkonten abgeglichen. Differenzen, die sich beim Abgleich ergeben, werden so bald wie möglich aufgeklärt und korrigiert.		M	M
									F8	Die Unterschriftsregeln werden regelmässig vom/von der Verantwortlichen für die Finanzen überprüft.		M	M

Revision der Jahresrechnung

Revisionsstelle (Art. 55 bis 63 GFHG und Art. 29 bis 31 GFHV)

- Wird auf Vorschlag der Finanzkommission durch die Legislative für eine Dauer von bis drei Jahren bezeichnet
- Eine Wiederwahl ist möglich; die Dauer des Mandats darf jedoch nicht mehr als sechs aufeinanderfolgende Jahre betragen.
- Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die **Jahresrechnung gesetzeskonform** sind.

- Gesetzliche Vorschriften bezüglich der **Unabhängigkeit** der Revisionsstelle.
- Vorlage eines **schriftlichen Berichts** an den Gemeinderat und die Finanzkommission, der namentlich eine **Empfehlung** enthält, die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder sie zurückzuweisen.

Finanzaufsicht

Befugnisse des Amts für Gemeinden (Art. 76 GFHG)

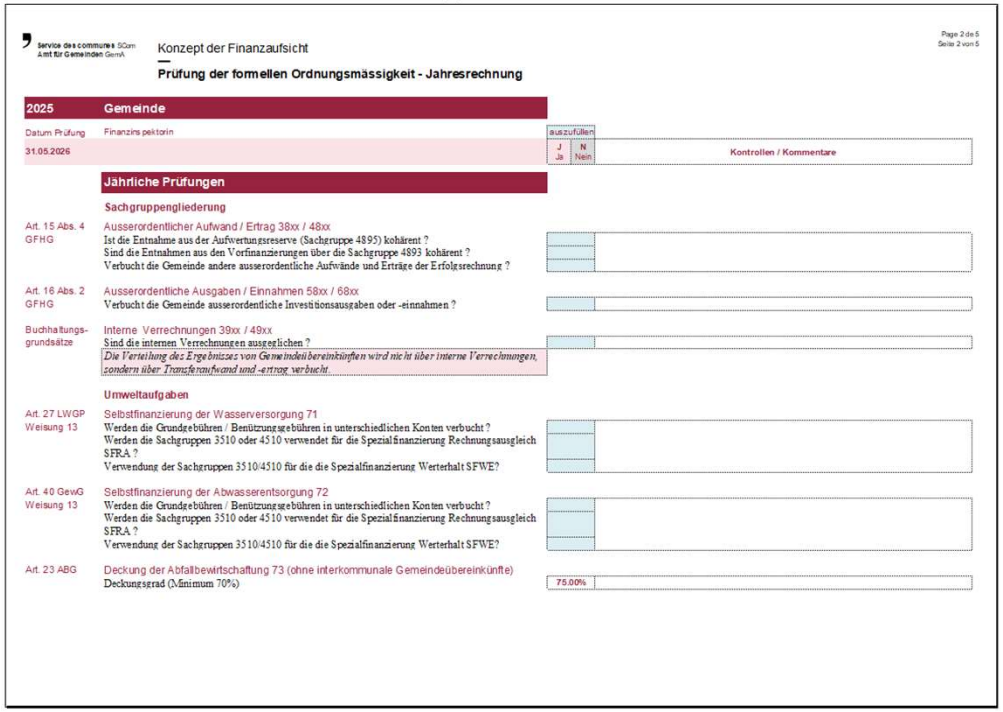
- Erlassen von **Weisungen**
- **Beratung** der Gemeinden im Bereich der öffentlichen Finanzen
- Prüfung der **formellen Ordnungsmässigkeit** der Budgets und Jahresrechnungen
- Beobachtung der **Entwicklung** der **Gemeindefinanzen**
- Erstellung von **Finanzstatistiken**

Finanzaufsicht

Konzept der Finanzaufsicht – Prüfungen

- Kontrolle der **formellen Ordnungsmässigkeit** der Budgets und Jahresrechnungen
- **Periodische Kontrollen** der Jahresrechnungen

→ *Zweimal jährlich, für das Budget und die Jahresrechnung, wird den Gemeinden eine **Zusammenfassung** der durchgeführten **Kontrollen** zugestellt.*



Service des communes SCom
Amt für Gemeinden GemA

Konzept der Finanzaufsicht

Page 2 de 5
Seite 2 von 5

Prüfung der formellen Ordnungsmässigkeit - Jahresrechnung

2025	Gemeinde		
Datum Prüfung	Finanzinspektorin	auszufüllen J Ja / N Nein	Kontrollen / Kommentare
31.05.2026			
	Jährliche Prüfungen		
	Sachgruppengliederung		
Art. 15 Abs. 4 GFHG	Ausserordentlicher Aufwand / Ertrag 38xx / 48xx Ist die Entnahme aus der Aufwertungsreserve (Sachgruppe 4895) kohärent ? Sind die Entnahmen aus den Vorfinanzierungen über die Sachgruppe 4893 kohärent ? Verbucht die Gemeinde andere ausserordentliche Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung ?		
Art. 16 Abs. 2 GFHG	Ausserordentliche Ausgaben / Einnahmen 58xx / 68xx Verbucht die Gemeinde ausserordentliche Investitionsausgaben oder -einnahmen ?		
Buchhaltungs-grundsätze	Interne Verrechnungen 39xx / 49xx Sind die internen Verrechnungen ausgeglichen ? *Die Verteilung des Ergebnisses von Gemeindeliebereinkünften wird nicht über interne Verrechnungen, sondern über Transferaufwand und -ertrag verbucht.*		
	Umweltaufgaben		
Art. 27 LWGP Weisung 13	Selbstfinanzierung der Wasserversorgung 71 Werden die Grundgebühren / Benützungsgebühren in unterschiedlichen Konten verbucht ? Werden die Sachgruppen 3510 oder 4510 verwendet für die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich SFRA ? Verwendung der Sachgruppen 3510/4510 für die die Spezialfinanzierung Werterhalt SFWE?		
Art. 40 GewG Weisung 13	Selbstfinanzierung der Abwasserentsorgung 72 Werden die Grundgebühren / Benützungsgebühren in unterschiedlichen Konten verbucht ? Werden die Sachgruppen 3510 oder 4510 verwendet für die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich SFRA ? Verwendung der Sachgruppen 3510/4510 für die die Spezialfinanzierung Werterhalt SFWE?		
Art. 23 ABG	Deckung der Abfallbewirtschaftung 73 (ohne interkommunale Gemeindeübereinkünfte) Deckungsgrad (Minimum 70%)	75.00%	

acf-fgv

Finanzaufsicht

Bewertung der finanziellen Gesundheit

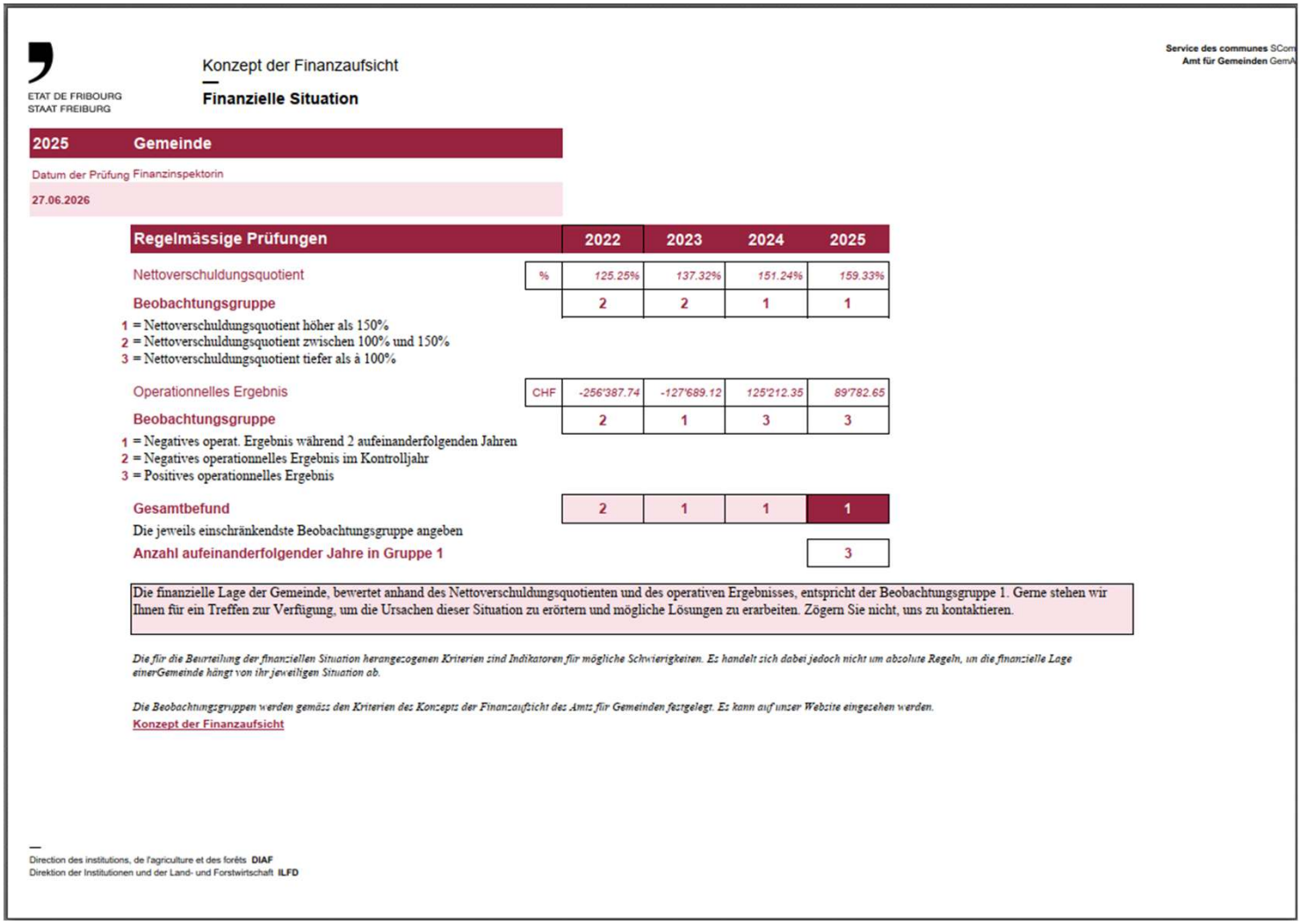
- Parallel zu den formellen und regelmässigen Kontrollen führt das GemA eine Bewertung der finanziellen Lage jeder Gemeinde durch. Ziel ist es, mögliche finanzielle Schwierigkeiten zu erkennen und die Gemeinden entsprechend ihrer finanziellen Lage individuell zu begleiten. Diese Analyse soll es dem GemA ermöglichen, den Gemeinden je nach ihrer Situation und ihren Bedürfnissen gezieltere Beratung und Begleitung anzubieten.

Kriterien

- **Nettoverschuldungsquotient**
- **Operatives Ergebnis**

→ *Aufgrund dieser beiden Kriterien werden die Gemeinden in die Beobachtungsgruppen 1, 2 oder 3 eingeteilt. Jede Gruppe entspricht einem unterschiedlichen Beobachtungsgrad.*

Finanzaufsicht



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Konzept der Finanzaufsicht

Finanzielle Situation

Service des communes SCom
Amt für Gemeinden GemA

2025	Gemeinde
Datum der Prüfung	Finanzinspektorin
27.06.2026	

Regelmässige Prüfungen		2022	2023	2024	2025
Nettoverschuldungsquotient	%	125.25%	137.32%	151.24%	159.33%
Beobachtungsgruppe		2	2	1	1

1 = Nettoverschuldungsquotient höher als 150%
2 = Nettoverschuldungsquotient zwischen 100% und 150%
3 = Nettoverschuldungsquotient tiefer als à 100%

Operationnelles Ergebnis	CHF	-256'387.74	-127'689.12	125'212.35	89'782.65
Beobachtungsgruppe		2	1	3	3

1 = Negatives operat. Ergebnis während 2 aufeinanderfolgenden Jahren
2 = Negatives operationnelles Ergebnis im Kontrolljahr
3 = Positives operationnelles Ergebnis

Gesamtbefund	2	1	1	1
Die jeweils einschränkendste Beobachtungsgruppe angeben				
Anzahl aufeinanderfolgender Jahre in Gruppe 1				3

Die finanzielle Lage der Gemeinde, bewertet anhand des Nettoverschuldungsquotienten und des operativen Ergebnisses, entspricht der Beobachtungsgruppe 1. Gerne stehen wir Ihnen für ein Treffen zur Verfügung, um die Ursachen dieser Situation zu erörtern und mögliche Lösungen zu erarbeiten. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Die für die Beurteilung der finanziellen Situation herangezogenen Kriterien sind Indikatoren für mögliche Schwierigkeiten. Es handelt sich dabei jedoch nicht um absolute Regeln, an die finanzielle Lage einerGemeinde hängt von ihr jeweiligen Situation ab.

Die Beobachtungsgruppen werden gemäss den Kriterien des Konzepts der Finanzaufsicht des Amts für Gemeinden festgelegt. Es kann auf unser Website eingesehen werden.
Konzept der Finanzaufsicht

Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts **DIAF**
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft **ILFD**

acf-fgv

Finanzaufsicht

Interne Jahreszusammenfassung

- Die Aktivitäten der Finanzaufsicht sind Gegenstand einer jährlichen Zusammenfassung, die folgende Ziele verfolgt:

 - Erstellung und Veröffentlichung von **Statistiken**
 - Bewertung der **Angemessenheit** der durchgeführten Kontrollen
 - Festlegung künftiger Kontrollen
 - Ermittlung des Änderungsbedarfs in der Dokumentation

Externe Links zu weiteren Unterlagen

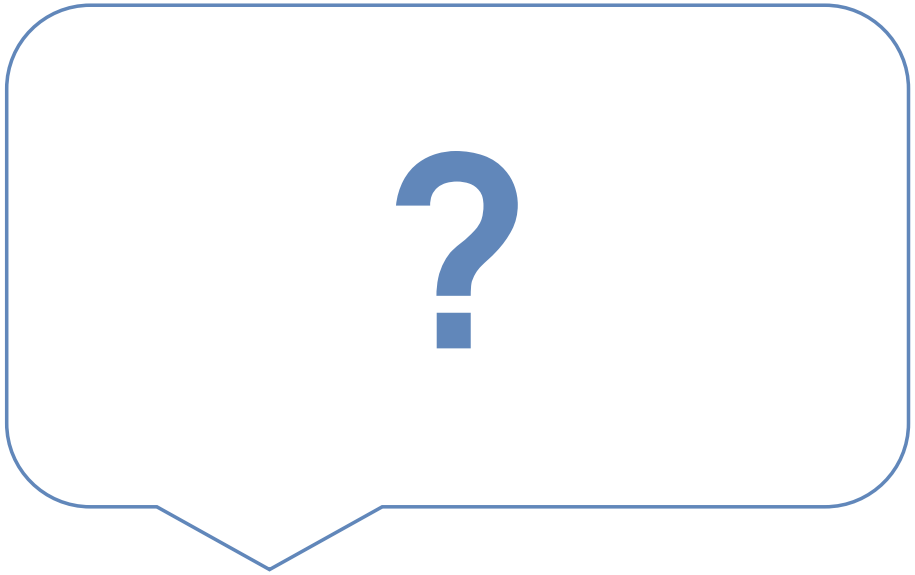
Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor – SRS

- Link zur Website des SRS

Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen – KKAG

- Link zur Website der KKAG

Fragen und Abschluss



Herzlichen Dank
für Ihre Teilnahme!

Ihr Feedback ist uns wichtig!

Vielen Dank, dass Sie sich kurz Zeit nehmen, um unsere Zufriedenheitsumfrage durch Scannen des QR-Codes auszufüllen.

